

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weserbergland GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Ablesung der Messeinrichtung

- 1.1. Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen an einer Überprüfung der Ablesung haben die Stadtwerke Weserbergland das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Die Stadtwerke Weserbergland haben aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 1.2. Die Stadtwerke Weserbergland schätzen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine nach Ziffer 1.1. Satz 2 bestimmte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung

- 2.1. Die Stadtwerke Weserbergland erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen von Februar bis Dezember.
- 2.2. Der Verbrauch des Kunden wird im Regelfall jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3. Darüber hinaus sind die Stadtwerke Weserbergland (z.B. im Falle eines Lieferantenwechsels) berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziffer 2.2. abzurechnen.
- 2.4. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

3. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

- 3.1. Die Stadtwerke Weserbergland sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Solche Umstände liegen insbesondere vor,
 - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - bei wiederholter Mahnung,
 - oder
 - bei negativer Bonitätsprüfung.Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt und dies den Stadtwerken Weserbergland schriftlich mitteilt.
- 3.2. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an die Stadtwerke Weserbergland zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 3.3. Die Stadtwerke Weserbergland können statt der Vorauszahlung auch die Errichtung eines Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

4. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 4.1. Der Kunde hat folgende Zahlungsmöglichkeiten:
 - a) Lastschriftinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs-ermächtigung an die Stadtwerke Weserbergland muss schriftlich erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
 - b) Überweisung
Bei Überweisung muss das von den Stadtwerken Weserbergland benannte Konto unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellen-Nummer verwendet werden.
- 4.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der Stadtwerke Weserbergland kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden an die Stadtwerke Weserbergland zu bezahlen. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:
 - für jede Mahnung 4,00 EUR,
 - für jeden Inkassogang eines Beauftragten 20,00 EUR.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 5.1. Im Falle der Unterbrechung und der anschließenden Wiederherstellung der Grundversorgung sind die dadurch entstandenen Kosten vom Kunden zu ersetzen. Diese Kosten werden dem Kunden pauschal mit jeweils 25,00 EUR für eine Unterbrechung und mit jeweils 25,00 für eine Wiederherstellung in Rechnung gestellt. Diese Beträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt, sobald die Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten bezahlt und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

6. Kündigung

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- ggf. Datum des Auszugs

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung der Stadtwerke Weserbergland für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung erleidet, richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung bzw. Niederdruckanschlussverordnung (Haftung als Netzbetreiber).
- 7.2. Im Übrigen haften die Stadtwerke Weserbergland für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Verwendung von Erdgas

Zur Verwendung von Erdgas geben die Stadtwerke folgenden gesetzlichen Hinweis:
Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.01.2008.
- 9.2. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen Kosten pauschaliert werden, hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten entweder nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.